

Erklärung über den Nichtgebrauch von Hydrochinon

In der Produktion **aller** durch Siegwirk¹ gelieferten Produkte wird weder Hydrochinon (1,4-Dihydroxybenzol CAS: 123-31-9) noch Rohstoffe mit Hydrochinon als konstitutionelle Bestandteile verwendet.

Spurengehalte dieser Stoffe in den Produkten aufgrund von Rohstoffen, als Folge des Prozesses oder als zufällige Verunreinigungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden².

¹ Diese Bestätigung gilt verbindlich für Siegwirk-Vertretungen in Europa.

² In vorbeugender Weise verfolgen und/oder beschaffen wir jedoch Lieferantendaten über Spurengehalte für alle Rohstoffe, die möglicherweise solche Verunreinigungen enthalten könnten. Wir können Ihnen versichern, dass potentielle Spurengehalte in unseren Produkten nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, wenn überhaupt, in aller Regel weit unter 0,1% liegen. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass die relevante Lebensmittelverpackungsverordnung in Europa, in der auch der Gebrauch von Hydrochinon geregelt wird, die (EU) Verordnung Nr. 10/2011 ist. Diese Verordnung beschränkt den Gebrauch von Hydrochinon auf ein maximales Migrationslimit von 0,6 mg/kg Lebensmittel (spezifisches Migrationslimit). Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass Spuren von Hydrochinon in unseren Produkten bei den Herstellern von Verpackungen zu einer Überschreitung des Grenzwertes führt.